

KREIS OSTHOLSTEIN

**Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Lübecker Straße 41
23701 Eutin**

Tel.: 04521 / 788-222

Fax: 04521 / 788-651

E-mail: veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Merkblatt

Wenn Feta drauf steht muss auch Feta drin sein !

Feta – eine geschützte Produktbezeichnung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 die Verkehrsbezeichnung für Feta wie folgt definiert:

- Feta ist ein Weißkäse in Salzlake und
- Feta wird aus Schafs- mit einem Anteil von Ziegenmilch hergestellt und
- Feta wird in Griechenland nach traditioneller Methode zu Käse verarbeitet

Aus diesem Grund darf ein z. B. in Deutschland hergestellter Weichkäse aus Kuhmilch nicht mit der Bezeichnung Feta in den Verkehr gebracht werden.

Wird zum Beispiel Salzlakenkäse aus Kuhmilch als Feta angeboten, so handelt es sich um eine Irreführung im Sinne des § 11 des LFGB.

Verstöße werden als Straftaten geahndet.

Eine korrekte Kennzeichnung von Weichkäseprodukten ist somit auch auf der Speisekarte oder in Werbeblättern notwendig.

Wenn in der Gastronomie Feta Käse angepriesen wird, so muss im Produkt auch Fetakäse drin sein !

Rechtsvorschrift (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Bekanntmachung vom 24.07.2009 (BGBl. I S. 2205)